

● Wo gibt es Beratung und Unterstützung?

Die **Gleichbehandlungskommission** prüft im Einzelfall, ob eine Diskriminierung vorliegt.

Tel.: 01/71100-3337/3417

Die **Gleichbehandlungsanwaltschaft** bietet kostenlose vertrauliche Beratung an, kann Betroffene vor der Gleichbehandlungskommission vertreten und berät Personen, die Diskriminierungen vermeiden wollen.

Tel.: 0800/206119 zum Nulltarif.

Fühlt sich jemand diskriminiert, so kann er/sie sich auch an das **Gericht** wenden. Bezirksgerichte bieten während ihrer Amtstage Beratung an.

Das **Bundessozialamt** und seine **Landesstellen** bieten Beratung bei Diskriminierung aufgrund einer Behinderung an und führen **Schlichtungsverfahren** durch. Tel.: 05 99 88

Behindertenanwalt: Tel.: 0800/80 80 16

Gleichbehandlungsstellen der Bundesländer: www.chancen-gleichheit.at

Gewerkschaften und Arbeiterkammern

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Tel.: 01/534 44-0

Bundesarbeitskammer

Tel.: 01/501 65-0

Nichtregierungsorganisationen

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Tel.: 01/961 05 85-24

Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs (ÖAR)

Tel.: 01/5131533-0

Das Europäische Jahr der Chancengleichheit

Die **Europäische Kommission** hat das Jahr 2007 zum Jahr der „Chancengleichheit für alle“ erklärt.

Ziele sind die **Sensibilisierung der Bevölkerung** für Chancengleichheit und die **Bereitstellung von Informationen** über die Rechte von Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind.

Alle Adressen und weitere Informationen finden Sie unter www.chancen-gleichheit.at.

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Unterstützt von der Europäischen Kommission

Stand: Juli 2007



BUNDESKANZLERAMT FRAUEN

Wir danken der Hilfgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs für die fachliche Beratung zur sehbehindertenfreundlichen Gestaltung dieses Flyers.



CHANCENGLEICHHEIT

Das Gleichbehandlungsrecht in Österreich

Gleichstellung beginnt im Kopf.
Gleichberechtigung jetzt.



www.chancen-gleichheit.at



2007 — Europäisches Jahr der Chancengleichheit für alle

GLEICHBEHANDLUNGSRECHT

● Wer darf nicht diskriminiert werden?

DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE

- Menschen aufgrund ihres Geschlechts
- Menschen aufgrund einer Behinderung
- Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit
- Menschen, die einer bestimmten Religions- oder Glaubensgemeinschaft angehören oder Menschen mit einer bestimmten Weltanschauung
- Menschen aufgrund ihres Alters
- Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung

● In welchen Bereichen darf nicht diskriminiert werden?

ARBEITSWELT

Niemand darf aufgrund der oben genannten Diskriminierungsgründe benachteiligt werden:

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (z.B. bei der Bewerbung)
- beim Entgelt

- bei freiwilligen Sozialleistungen (z.B. Werksküche)
- bei der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
- bei der Beförderung
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses
- bei der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmer/innen- oder Arbeitgeber/innenorganisation und beim Zugang zu Leistungen solcher Organisationen
- beim Zugang zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit (z.B. Gewerbeanmeldung)

BEREICHE AUSSERHALB DER ARBEITSWELT

Aufgrund der **ethnischen Zugehörigkeit** darf zusätzlich niemand in folgenden Bereichen benachteiligt werden:

- beim Sozialschutz (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld)
- bei sozialen Vergünstigungen (z.B. Wohnungsbeihilfen)
- bei der Bildung (z.B. Stipendien)

- bei öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (z.B. in Geschäften, Restaurants)
- beim Wohnraum (z.B. beim Mieten einer Wohnung)

Aufgrund einer **Behinderung** darf zusätzlich niemand in folgenden Bereichen benachteiligt werden:

- beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlich angebotenen Gütern und Dienstleistungen (z.B. Einkauf im Supermarkt) und in der Bundesverwaltung
- Eine Diskriminierung kann auch durch mangelnde Barrierefreiheit entstehen (z.B. Bauten, Internet).

● Welche Ansprüche gibt es bei Diskriminierung?

Wird eine Person diskriminiert, so kann sie bei Gericht abhängig von der Art der Diskriminierung

- die **Beseitigung der Diskriminierung** oder **Schadenersatz** geltend machen.
- Darüber hinaus kann sie in beiden Fällen Ersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (**ideellen Schadenersatz** = Schmerzensgeld für die Kränkung) verlangen.